

Mitgliederkonferenz am 13. April 2013, Hannover

Protokoll des Vortrags:

Schonvermögen und Einkommen im Rahmen der Grundsicherung

Referent: Jens Ludwig, Lebenshilfe Braunschweig, Abteilungsleiter Wohnen, Beratung – hier vor allem Rechtsberatung

Um 10:35 Uhr eröffnete Frau Seelhorst die Mitgliederkonferenz. Sie nahm Bezug auf die Mitgliederkonferenz vom 2. Juni 2012 in Braunschweig. Dort hatte Herr Ludwig bereits über die Grundsicherung für psychisch Kranke gesprochen. Damals wurden viele Fragen beantwortet, doch sind seitdem immer wieder Fragen zu den Details von Schonvermögen und Einkommen aufgekommen und die AANB freut sich, dass sich Herr Ludwig ein weiteres Mal sich die Zeit nimmt, um diese Details zu klären.

Frau Seelhorst bat darum, alle Fragen erst nach dem Ende des Vortrags von Herrn Ludwig zu stellen. Frau Kloss würde dann die Moderation übernehmen.

Sie erteilte Herrn Ludwig das Wort.

In seiner Selbstvorstellung verwies er auf seine mehr als 10-jährige Tätigkeit für die Lebenshilfe. Bei der Lebenshilfe Braunschweig ist er Abteilungsleiter für den Bereich Wohnen/Beratung und ist vor allem für die Rechtsberatung zuständig.

Schonvermögen und Einkommen im Rahmen der Grundsicherung

Das Sozialgesetzbuch ist eindeutig. "Vermögen ist einzusetzen". Doch es gibt ein Schonvermögen. Vermögen umfasst dabei das Vermögen des Leistungsberechtigten und der Menschen, die in einer Beziehung zu ihm stehen. Damit ist nur der Partner, aber nicht die Eltern gemeint.

Vermögen sind die Werte, die vor einem Bezug der Grundsicherung vorhanden sind. Jede Einnahme danach wird als Einkommen definiert. Dies umfasst u. a. auch Steuererstattungen oder Gewinne im Glücksspiel.

Vermögen ist Geld oder Geldeswert (Bausparverträge, Aktien, Bankguthaben). Weiteres Vermögen wird aus bebauten und unbebauten Grundstücken, PKW, Schmuck und Gemälden berechnet. Für weiteres Vermögen gilt der Grundsatz, dass in die Berechnung des Vermögens nur verwertbare Vermögen einfließen. Unverkäufliche Vermögen (Gemälde, Schmuck) sind kein Vermögen. Welches Vermögen als verwertbar bemessen wird, ist eine Einzelfallentscheidung. Wenn zum Beispiel ein Grundstück oder Haus nicht sofort verkauft werden können, kann Grundsicherung zunächst als Darlehen gewährt werden, bis der Grundbesitz verkauft wurde. Ein Haus muss nicht verkauft werden, wenn im Haus Verwandte mit einer Behinderung oder Pflegestufe leben. Doch darf dieser Angehörige selbst keine Grundsicherung beziehen. Wenn ein pflegebedürftiger oder behinderter Verwandter im Haus lebt, dann kann ein Teil des Vermögens zum Beispiel für eine Investition in eine Rollstuhlrampe freigestellt werden.

Bestimmte Vermögensteile dürfen nicht angerechnet werden (SGB XII, §90 Absatz 2) – z. B. die Riester-Rente.

Geschützt ist auch ein angemessener Hausrat. Der vorhandene Hausrat ist grundsätzlich geschützt.

Alle Materialien, die der Fort- und Ausbildung dienen und für die Erwerbstätigkeit benötigt werden, sind geschützt. Dies kann auch ein PKW sein, doch hier gilt wiederum die Einzelfallentscheidung.

Familien- und Erbstücke sind geschützt. Der Antragsteller muss begründen können, warum es eine Härte ist, wenn etwas verkauft wird. Dies sind Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse, wie z. B. ein Klavier und andere Musikinstrumente oder die eigene Bibliothek.

Voraussetzung für den Schutz des Wohnraums ist die Eigennutzung. Dies ist ausdrücklich auch gewährleistet, wenn man z. B. für ein halbes Jahr in einer Klinik ist. Offiziell bleibt der Wohnsitz im Haus und damit bleibt der Schutz bestehen.

Dabei wird von einer angemessenen Größe ausgegangen. Für eine Einzelperson sind dies 50 m². Ein Haus und sein Grundstück sind nur dann geschützt, wenn es sich um ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung handelt.

Es gibt ein Schonvermögen für Barbeträge von 2.600 Euro plus 614 Euro für den Partner. Alles, was darüber hinausgeht, muss eingesetzt werden. Erst danach ist Grundsicherung möglich.

Nach der allgemeinen Härteklausele gilt, dass Vermögenswerte nicht einzusetzen sind, wenn deren Verwertung eine Härte bedeutet. Eine Härte muss objektiv bestehen. Maßstab sind alle anderen Sozialhilfeempfänger.

Wenn der Antragsteller zur Miete wohnt, sollte es eine angemessene Miete sein. Wer in einer Hochpreisgegend lebt, kann aufgefordert werden, in einen Stadtteil mit günstigeren Mieten umzuziehen.

Wenn Eltern Geld für erkrankte Angehörige sparen, dann sollte das Sparkonto stets auf den Namen der Eltern geführt werden, da sonst das Ersparnis bei der Berechnung des Bar-Schonvermögens mitberechnet wird.

Eine Sterbegeldversicherung ist bis 3.000 Euro gesichert.

Wenn keine Härte vorliegt, dann muss das Vermögen erst verbraucht werden. Es gilt hier der Grundsatz der Selbsthilfe und des Nachrangs der Grundsicherung.

Es gilt die Empfehlung, dass Anschaffungen für den Haushalt (TV, Computer, Möbel) vor der Antragstellung erfolgen sollten.

Wer Mittel nach SGB II (Hartz IV) beantragt, hat einen Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr.

Alle weiteren Angaben ergaben sich aus Fragen der AANB-Mitglieder:

Wer **Vermögen vor der Antragstellung** hat, sollte dies angemessen verbrauchen. Wie schon gesagt, sind Investitionen in den Haushalt (Möbel, Unterhaltungselektronik) angemessen, aber keine 8.000-Euro-Reise.

Wenn Geld aus der Familie fließt, sollte dies nicht offiziell geschehen.

Wofür ist das Schonvermögen vorhanden? Zum Beispiel für eine Reise, eine neue Brille oder Zahnbehandlung/Zahnersatz. (Bar-)Schonvermögen darf während des Bezugs von Grundsicherung bis zur Grenze von 2.600 Euro angespart werden.

Mietsicherheit ist kein Teil des Schonvermögens. Bei Auszug kann es zum Vermögen werden, deshalb sollte dieses Geld beim Vermieter für Renovierung bleiben.

Erbschaft. Wenn der Bezieher von Grundsicherung Geld erbt, wird die Grundsicherung eingestellt und das Amt kalkuliert, wann der nächste Antrag möglich ist.

Es sind alles **Einzelentscheidungen**. Deshalb gibt es viele Entscheidungen, die schließ-

lich vorm Sozialgericht geklärt werden.

Schonvermögen. Auch in Heimen kann das Taschengeld bis zur Grenze von 2.600 Euro angespart werden.

Unfallversicherung. Wenn jemand Unfallrente bezieht, wird diese Rente von der Grundsicherung abgezogen. Einmalige Zahlungen wie Schmerzensgeld sind schwer einzuschätzen. Deshalb kann im Rahmen dieser Ausführungen hierzu nichts gesagt werden.

Rechtsversicherung. Bezieher von Grundsicherung brauchen so etwas nicht. Jeder erhält einen Beratungsschein für den Weg zum Anwalt und schließlich zum Gericht.

Geldgeschenke. Wer Geld vor der Antragstellung verschenkt hat, muss berücksichtigen, dass Angaben bis zu 10 Jahre rückwirkend geprüft werden können. Verschenktes Geld kann wieder zurück gefordert werden, doch auch dies ist wieder eine Einzelfallentscheidung.

Ermessensspielraum ist das große Thema. Vor jedem Gespräch mit einem Sachbearbeiter sollte das Gespräch genau vorbereitet werden. Die richtige Wortwahl kann eine positive Entscheidung begünstigen.

Welches Einkommen wird angerechnet? Jedes Einkommen wird angerechnet. Also auch Geldgeschenke zum Geburtstag, Preisgelder aus Veranstaltungen und Lotterien, Geldgeschenke für einen Auftritt zum Beispiel als Musiker im Chor, Orchester).

Haftpflicht- und Hausratsversicherung werden vom Amt übernommen.

Schriftliche Erklärungen gegenüber dem Grundsicherungsamt sollten stets an Eides statt erfolgen. Nur dann können auch Barbeträge vom Bezieher der Grundsicherung an andere Personen zum Beispiel im Fall einer Rückzahlung eines privaten Kredits erfolgen.

Frau Kloss beendete um 12:20 Uhr die Diskussion. In der anschließenden Mittagspause wurde Herr Ludwig noch von einzelnen Mitgliedern angesprochen, um im direkten Gespräch weitere Fragen zu klären. Herr Ludwig reiste vor der Mitgliederversammlung ab.

Protokoll: Jürgen Müller